

1) Die Nickelverordnung

Es dürfen solche nickelhaltigen Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden,

- welche unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen,
- und zwar nur für die Komponenten der Bedarfsgegenstände, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen,
- wenn sie mehr als  $0,5 \mu$  Nickel/cm<sup>2</sup>/Woche freisetzen oder bei einer Beschichtung diesen Grenzwert nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normaler Verwendung einhalten.

2) Praktische Bedeutung für die Bekleidungsverschlüsse

Die der Verordnung beigefügte Begründung bringt Klarheit, in dem sie unter unmittelbarer und längerem Hautkontakt Dinge wie Ohringe und Armbänder aufführt. Damit ist ein Maßstab gegeben. In der speziellen Begründung zur Anlage 5a der Verordnung werden zwar auch Reißverschlüsse, Nietknöpfe und Nieten beispielhaft angeführt, gleichzeitig aber klargestellt, daß die Verordnung nur für die Teile von Reißverschlüssen, Nieten und Nietknöpfen gilt, die auch wirklich unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Es besteht also keine Notwendigkeit, „das Kind mit dem Bade auszuschütten“: Nur die Teile, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen, haben nickelfrei zu sein. Konkret heißt das:

- Bei Jeansknöpfen und -nieten müssen nur die innenliegenden Befestigungs-nieten nickelfrei sein. Nickel, Antik-Nickel, Edelstahl usw. bleiben als Gestaltungsmöglichkeit für die Kappen vollständig erhalten. Kein Jeansknopf selbst hat unmittelbaren und längeren Hautkontakt, nur die Unterseite der Befestigungs-niete !
- Bei Druckern, sofern das betreffende Kleidungsstück direkt auf der Haut getragen werden kann, müssen die innenliegenden Niete nickelfrei sein. Drucker z.B. an Anoraks, die üblicherweise nicht auf der Haut getragen werden, können weiterhin in allen Teilen nickelbeschichtet sein, ebenso Teile, mit denen man nur vorübergehend in Berührung kommt. Ebenso Drucker und Niete, die „hinterfüttert“ sind.

Verwenden Sie am besten für alle offenliegenden Innenteile einfach keine Nickelbeschichtung oder ein nickelhaltiges Finish. Wir halten eine ganze Palette nickelfreier Veredelungsarten für Sie bereit. Edelstahl enthält zwar stets etwa 10% Nickel, die von uns verwendeten Edelstähle allerdings sind sowohl nach DIN EN 12472 + 1811 als auch nach Öko-Tex 100 getestet und in punkto Nickel freigegeben. Die Schwärzung auf Edelstahl ist bei vielen Herstellern nicht nickelfrei, BERNING allerdings färbt die Edelstähle auf einer nickelfreien Basis.

Im übrigen bietet Ihnen die Tatsache, daß wir als einziges Unternehmen der Branche sowohl nach DIN ISO 9001:2008 zertifiziert sind als auch nach OHSAS 18001:2007 und EMAS sowie ISO 14001:2004 Gewähr dafür, daß wir der Umwelt verpflichtet sind und unsere Prozesse „im Griff“ haben.